

RS OGH 1990/10/23 10ObS330/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1990

Norm

ASGG §71

Rechtssatz

Nur Sachverhaltsänderungen, die nach Erlassung des mit der ersten Klage bekämpften Bescheides während des darüber anhängigen gerichtlichen Verfahrens eingetreten sind, berechtigen den Versicherungsträger in diesem Stadium wegen Änderung der Verhältnisse einen neuen Bescheid zu erlassen (Kuderna ASGG 386 Erl 7 zu § 71 mit Hinweis auf Bauer; Probleme der sukzessiven Kompetenz SozSi 1972, 210). Einen beim ersten Bescheid bei Errechnung der Bemessungsgrundlagen unterlaufener Irrtum kann der Versicherungsträger zum Nachteil des Versicherten ohne die förmlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht korrigieren.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 330/90
Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 330/90
Veröff: SZ 63/183 = SSV-NF 4/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085685

Dokumentnummer

JJR_19901023_OGH0002_010OBS00330_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at